Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 14. 03. 1994

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 30) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. Dezember 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. 12. 1990 (Amtsblatt vom 21. 12. 1990, S. 1410), wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 erhält folgende Fassung: "für Geräte mit Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten,
 Kantinen oder ähnlichen Räumen

100,00 DM je Gerät

b) bei Aufstellung in Spielhallen

300,00 DM je Gerät"

§ 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

600,00 DM je Gerät"

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 05. 1994 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 14. 03. 1994 Stadt Oldenburg (Oldb)

Holzapfel Oberbürgermeister

Wandscher

Oberstadtdirektor

Stadt Osnabrück

Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 1994

I.

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 15. 02. 1994 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1994 beschlossen:

8 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	663.501.580 DM
in der Ausgabe auf	663.501.580 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	119.726.400 DM
in der Ausgabe auf	119.726.400 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abteilung "Klärwerke und Kanalbetrieb" für das Haushaltsjahr 1994 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von
Aufwendungen in Höhe von
49.003.300 DM

§ 2

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 47.285.300 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan der Abteilung "Klärwerke und Kanalbetrieb" wird auf 9.370.700 DM festgesetzt.

83

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 19.584.000 DM festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Abteilung "Klärwerke und Kanalbetrieb" wird auf 8.975.000 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Kliniken in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1994 durch die Sonderkasse der Abteilung "Klärwerke und Kanalbetrieb" in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1994 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (Grundsteuer A) 230 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 390 v.H.